

FAHRZEUG-KASKO

BESONDERE BEDINGUNG KA850

KASKOVERSICHERUNG FÜR FAHRTEN ZUR DIENSTSTELLE

1. Vertragsgrundlagen:

- 1.1. Grundlage für diesen Vertrag bilden die Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Kaskoversicherung und die Fahrzeuginsassen-Unfallversicherung (AFIB) sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Kollisionskaskoversicherung (KKB) in der jeweils geltenden Fassung sowie die nachstehenden Besonderen Bedingungen.

2. Besondere Bedingungen für die Kaskoversicherung für Fahrten zur Dienststelle.

- 2.1. Versicherungsschutz wird gewährt für Fahrten vom Wohnsitz des Versicherungsnehmers zu seiner Dienststelle und zurück.
- 2.2. Die Prämienzahlung erfolgt monatlich mit Abbuchungsauftrag.
- 2.3. Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlangen des Antrages (Datum des Eingangsstempels) beim Versicherer.
- 3.4. Ein allfälliger Fahrzeugwechsel ist unverzüglich bekanntzugeben.
- 3.5. Der Selbstbehalt beläuft sich in jedem Schadenfall auf 5 %, mindestens jedoch S 3.000,--.
- 2.6. Die Höchstgrenze für die Entschädigungsleistungen im Einzelschadenfall beträgt S 200.000,--.
- 2.7. Eine mit der jeweiligen Standes- bzw. Interessenvertretung des Versicherungsnehmers vereinbarte Änderung der Konditionen einschließlich der Prämie wirkt auch auf bestehende Verträge.
- 2.8. Im Schadenfall ist durch den Versicherungsnehmer die Eigenschaft der Fahrt im Sinne von Pkt. 2.1. durch Übermittlung einer geeigneten Bestätigung seiner Dienststelle nachzuweisen.
- 2.9. Diese Kaskoversicherung gilt subsidär, sofern für den gegenständlichen Schaden keine andere Versicherung (Haftpflicht- und/oder Kaskoversicherung) aufzukommen hat.